

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königsee vom 16.01.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414 - 415) hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Sitzung am 07. November 2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königsee und deren Änderungssatzungen beschlossen:

§ 1

Neufassung des § 5

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und sollte auf 30 Minuten begrenzt sein; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erfolgt deren Beantwortung innerhalb von vier Wochen in schriftlicher Form.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich beantworten.

§ 2

Einfügung des § 9 a

Nach § 9 – Ausschüsse wird der § 9a - Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen eingefügt:

§ 9a Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt durch:

- Umfragen bei den Kindern und Jugendlichen,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 3

Änderung des § 11 Abs. 7

Der § 11 Entschädigungen wird in Abs. 7 wie folgt geändert:

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister

des Ortsteils Dörnfeld an der Heide	157 Euro,
des Ortsteils Dröbischau	200 Euro,
des Ortsteils Garsitz	157 Euro,
des Ortsteils Hengelbach	157 Euro,
des Ortsteils Horba	157 Euro,
des Ortsteils Köditz	157 Euro,
des Ortsteils Lichta	157 Euro,
des Ortsteils Leutnitz	157 Euro,
des Ortsteils Milbitz	157 Euro,
des Ortsteils Oberhain	350 Euro,
des Ortsteils Oberschöbling	157 Euro,
des Ortsteils Paulinzella	157 Euro,

des Ortsteils Quittelsdorf	157 Euro,
des Ortsteils Rottenbach	277 Euro,
des Ortsteils Solsdorf	157 Euro,
des Ortsteils Storchsdorf	157 Euro,
des Ortsteils Thälendorf	157 Euro,
des Ortsteils Unterschöbling	157 Euro;

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 305 Euro,
- der weitere ehrenamtliche Beigeordnete 105 Euro.

§ 4

Wegfall des § 12 Übergangsregelung

Der § 12 der Hauptsatzung entfällt.

§ 5

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Königsee, den 23.11.2022

Stadt Königsee
gez. Marco Waschkowski
Bürgermeister

- Dienstsiegel -